



Beitragsordnung

der

European Waterpark Association e. V.



BEITRAGSORDNUNG

Anlage zu § 7, Abs. 5 der Satzung der EWA

1. Jahresbeitrag

Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach den jährlichen Besucherzahlen in der Gesamtanlage der einzelnen Mitgliedsunternehmen.

Die Jahresbeiträge betragen:

- für ordentliche Mitglieder mit über 500.000 Besuchern p. a. 1.000,00 €,
- für ordentliche Mitglieder mit 100.000 bis 500.000 Besuchern p. a. 500,00 €,
- für assoziierte Mitglieder 500,00 €,
- für fördernde Mitglieder 500,00 €.

Ehrenmitglieder sind mit einem Mitgliedsunternehmen beitragsfrei.

Folgende Nachlass-Staffelung wird für Mehrfachmitgliedschaften einer Betreibergruppe gewährt:

- 3 bis 5 Mitgliedsbetriebe Nachlass je Bad 20 %,
- 6 bis 10 Mitgliedsbetriebe Nachlass je Bad 40 %,
- ab 11 Mitgliedsbetriebe Nachlass je Bad 60 %.

Ein Beitrag zum Prozesskostenfonds wird vorerst nicht erhoben.

Die ordentlichen Mitglieder gewähren jedem Mitgliedsunternehmen gegen Vorlage der Membercard mindestens einmal pro Jahr freien Eintritt für zwei Personen im Rahmen von Informationsbesuchen. Die Definition des Leistungsumfangs (Dauer des Aufenthalts) liegt im Ermessen des Mitgliedsbades. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar.



2. Werbeumlage

Erfolgt keine anderweitige Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, beträgt die Umlage für Öffentlichkeitsarbeit:

- für ordentliche Mitglieder mit über 500.000 Besuchern p. a. 500,00 € (netto),
- für ordentliche Mitglieder mit 100.000 bis 500.000 Besuchern p. a. 500,00 € (netto),
- für assoziierte Mitglieder 500,00 € (netto),
- für fördernde Mitglieder 250,00 € (netto).



AUFNAHMERICHTLINIEN

Anlage zu § 5 Nr. 3 der Satzung der EWA

§1 Aufnahmeverfahren

Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang entweder anlässlich der nächsten Vorstandssitzung oder durch schriftliche Abstimmung entschieden (gemäß § 12 Nr. 5 der Satzung).

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder

Das Unternehmen muss jährlich mindestens 100.000 Besucher (Individualgäste) haben und die europaweit bzw. landesweit geltenden hygienischen und sicherheitstechnischen Standards aufweisen.

§ 3 Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder

Mit dem Aufnahmeantrag sind Prospekt- und/oder Planunterlagen einzureichen. Ist aus diesen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass das Unternehmen die Aufnahmekriterien erfüllt, erfolgt eine Besichtigung des Unternehmens durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes.

§ 4 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Freizeit- und Erlebnisbäder („Indoor-Waterparks“)

Freizeit- und Erlebnisbäder („Indoor-Waterparks“) sollen folgende Mindestausstattung aufweisen:

- eine architektonische Konzeption, die sich sowohl in der Ausstattung, als auch im Ambiente von den herkömmlichen Sportbädern wesentlich unterscheiden,
- mindestens eine Rutsche von mindestens 75 m Länge,



- mindestens fünf verschiedene Wasserattraktionen,
- mehrere Becken mit einer Gesamtwasserfläche von mindestens 500 m²,
- groß dimensionierte Aufenthalts- und Liegeflächen,
- Personengestützte gastronomische Angebote im Badebereich.

§ 5 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für „Outdoor-Waterparks“

„Outdoor-Waterparks“ sind Anlagen, die sich größtenteils auf freiem, umzäuntem Gelände befinden, für dessen Betreten ein Eintrittsgeld erhoben wird. Als Mindestvoraussetzung für „Outdoor-Waterparks“ gelten:

- mindestens drei unterschiedliche Wasserrutschen,
- Wasserspielplätze,
- mindestens fünf verschiedenartige Wasserattraktionen (Lazy River, Wild River etc.),
- Gastronomische Angebote,
- es sollen mindestens zwei bis drei Pools mit einer Gesamt-Wasserfläche von 1.000 m² vorhanden sein.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für Thermen und gesundheitsorientierte Freizeitbäder

Thermen sind gesundheitsorientierte Freizeitbäder und sollen als Mindeststandard aufweisen:

- mehrere Becken mit Thermal- und/oder Heilwasser und einer Gesamtwasserfläche von mindestens 700 m²,
- Beckenformen, die sich durch ihre amorphen Formen deutlich von Sportschwimmbekken abheben,
- Saunaangebot mit mindestens vier verschiedenen Saunen,
- integrierte Gastronomie im Badebereich,
- aufwendige Dekoration und eine architektonische Konzeption, welche sich von gesundheitstherapeutisch ausgerichteten Bädern (Kur- und Therapiebäder) im herkömmlichen Sinn maßgeblich unterscheidet,
- mindestens fünf verschiedene Wasserattraktionen.



§ 7 Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Saunawelten

Saunawelten sollen aufweisen:

- mindestens sieben verschiedene Saunakabinen, davon mindestens eine Aufgusssauna mit 30 oder mehr Plätzen, und mindestens ein Dampfbad,
- ca. 1.500 m² Gesamtfläche,
- Becken mit mindestens 100 m² Wasserfläche,
- Freianlagen,
- großzügig dimensionierte und gestaltete Aufenthalts- und Liegeflächen
- personengestützte gastronomische Angebote,
- ergänzende Wellnessangebote (Massagen, Treatments, Kosmetik u. ä.).

§ 8 Aufnahme von fördernden Mitgliedern

Die Fördermitgliedschaft wird unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zu den in § 4 Nr. 5 Abs. 2 aufgeführten Betrieben oder durch die Darlegung einer besonders engen Verbindung zur Bäderbranche beantragt.

§ 9 Aufnahme von assoziierten Mitgliedern

Die assoziierte Mitgliedschaft kann erwerben, wer aufgrund des Finanzierungs- und Genehmigungsstandes einen Wasserpark im Sinne von § 4 bis 6 dieser Aufnahme Richtlinien errichten will.



European Waterpark Association e. V.

Geschäftsstelle
Josephsplatz 4
90403 Nürnberg
Tel.: +49 / 911 / 24 06 145
Fax: +49 / 911 / 24 06 146
Email: info@ewa.info
Internet www.ewa.info